

Stadt Klingenberg a.Main
Bauverwaltung
Wilhelmstraße 12
63911 Klingenberg a.Main

Tel.: 09372 133-40
Fax: 09372 133-18
E-Mail: bauamt@klingenberg.de

Antrag auf Genehmigung von Aufbrüchen sowie die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen der Stadt Klingenberg

| | |
|---|------------------------------------|
| Aufbruchstelle: | |
| | |
| Stadt/Stadtteil: | Straße, Haus Nr.: |
| | |
| Fläche: | |
| | |
| Antragsteller: | Ansprechpartner: |
| Firma/Anschrift: | |
| | |
| Telefon: | Mobil: |
| | |
| Baumaßnahme: <input type="checkbox"/> Aufbruch | <input type="checkbox"/> Benutzung |
| | |
| Zeitraum der Ausführung: | |
| | |
| Arbeitsbeginn: | Arbeitsende: |
| | |
| Auszuführende Firma: | Ansprechpartner: |
| | |
| Telefon: | Mobil: |
| | |

Ort, Datum

(Unterschrift des Antragstellers)

Technische Bedingungen und Auflagen für die Genehmigung von Aufbrüchen sowie die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen in der Stadt Klingenberg a.Main:

1. Genehmigungspflicht

Aufbrüche und Aufgrabungen in und unter öffentlichen Verkehrsflächen, die Eigentum der Stadt Klingenberg a. Main, sowie die Benutzung öffentlichen Verkehrsflächen für Baumaßnahmen (Stellung von Gerüst, Container etc.) sind genehmigungspflichtig. Aufbrüche und Abgrabungen sind grundsätzlich von Fachfirmen auszuführen. Straßenaufbrüche und Benutzung ohne Genehmigung durch die Bauverwaltung der Stadt Klingenberg a.Main gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung sich der Stadtrat vorbehält.

2. Anträge

Anträge auf Genehmigung sind gem. Anlage 1 vom Bauherrn **1 Woche vor Beginn der Arbeiten** bei der Bauverwaltung der Stadt Klingenberg a.Main einzureichen. Die etwaige Pflicht zur Einholung einer Genehmigung bei der Bauaufsichtsbehörde, der übergeordneten Verkehrsbehörde oder anderer Dienststellen wird hierdurch nicht berührt.

3. Genehmigung

Die Genehmigung gilt erteilt, sofern bis zum Beginn der Arbeiten dem Vorhaben durch die Bauverwaltung nicht widersprochen wird.

Der Antrag auf Genehmigung ist auf der Baustelle aufzubewahren. Die erteilte Genehmigung gibt keine Auskunft über vorhandene Kabel oder sonstige Ver- und Entsorgungsleitungen an der vorgesehenen Aufbruchstelle. Die vorhandene Infrastruktur im Bereich geplanter Aufbrüche ist bei den entsprechend zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen rechtzeitig zu besorgen. Zusätzliche Auflagen und Anforderungen der zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen sind zu beachten.

4. Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

Müssen zur Behebung plötzlich auftretender Schäden oder infolge höherer Gewalt unaufschiebbare Aufbrüche, Aufgrabungen usw. durchgeführt werden, ist die Bauverwaltung der Stadt Klingenberg a. Main über die begonnenen Aufbrucharbeiten nachträglich sofort zu unterrichten und der Antrag auf Genehmigung gemäß Ziffer 2 nachzuholen.

5. Sicherheitsleistung

Die Stadt Klingenberg a.Main kann zur Sicherung der Ansprüche aus der erteilten Genehmigung (Ziffer 3) eine Sicherheitsleistung verlangen.

6. Kosten

Sämtliche Kosten des Aufbruchs sowie der Wiederherstellung gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. Verursachers. Hierzu gehören auch Dienstleistungen, die die Bauverwaltung der Stadt Klingenberg a.Main bei Bedarf an externe Dienstleister vergibt. Dies sind z.B. Bestandserfassung der Verkehrsflächen im Bereich von Aufbrüchen, Abnahmen während und nach den Bauleistungen zu den Aufbrucharbeiten sowie eventuell weitere erforderliche externe Dienstleistungen.

7. Beginn der Arbeiten

Vor Beginn der Arbeiten ist gemeinsam mit der Bauverwaltung der vorhandene Zustand der Flächen zu dokumentieren. Ein Baubeginn ohne entsprechende Dokumentation ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind unvorhergesehene Maßnahmen gem. Punkt 4.

8. Sicherung der Baustelle

Vom Beginn der Arbeiten bis zur endgültigen Wiederherstellung übernimmt der Antragsteller sämtliche Verpflichtungen zur Unfall- und Verkehrssicherung. Der Antragsteller hat die Stadt Klingenberg a.Main für alle Ersatzansprüche aus Unfällen und Schäden, die bei der Benutzung und der Unterhaltung des gemeindlichen Eigentums an Sachen oder Personen entsteht, freizustellen. Die Absperrung hat gem. verkehrsrechtlicher Anordnung mit zugelassenem Schildmaterial zu erfolgen.

9. Aufrechterhaltung des Verkehrs

Bei notwendigen Verkehrsbeschränkungen hat der Antragsteller vor Erteilung der Aufbruchgenehmigung durch die Stadtverwaltung die Verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen und die entsprechenden Auflagen zu beachten.

10. Wiederherstellung der Straßen- und Wegebefestigung

Grundsätzlich ist die Straßen- und Wegebefestigung wieder so herzustellen, wie sie vor dem Aufbruch vorhanden war. Vorhandene Verkehrszeichen bzw. Markierungen sind in der ursprünglichen Form wieder neu zu setzen bzw. die Markierungen wieder anzubringen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Bauverwaltung der Stadt Klingenberg a. Main. Der Anschluss an die vorhandene Befestigung hat nahtlos sowie höhengleich zu erfolgen.

Die Wiederherstellung des Oberbaus orientiert sich an den Regelbauweisen der RStO. Fugen sind gemäß ZTV Asphalt-StB und ZTV Fug-StB auszubilden.

Abtreppungen sind gemäß ZTV A-StB vorzunehmen, d.h. die Breite des Aufbruchs ist immer größer als der herzustellende Graben. Es darf keinen Versatz der Schichten geben.

Stadt Klingenberg a.Main
Bauverwaltung
Wilhelmstraße 12
63911 Klingenberg a.Main

Tel.: 09372 133-40
Fax: 09372 133-18
E-Mail: bauamt@klingenberg.de

Die Standfestigkeit der neben dem Aufbruch liegenden Teile von Verkehrsflächen darf durch den Aufbruch nicht beeinträchtigt werden.

Dazu muss die Befestigung in genügender Breite über das Maß des Grabens oder der Aufbruchstelle hinaus aufgenommen und neu hergestellt werden. Reststreifen sind zu entfernen. Bei Asphaltbauweise darf dieser Streifen nicht kleiner als 35 cm sein. Ist der Reststreifen breiter, ist er ebenfalls zu entfernen, wenn dort Auflockerungen oder Fugenspalten zu erkennen sind.

In jedem Falle gehen Beeinträchtigungen seitlicher Flächen oder Bauwerke zu Lasten des Antragstellers.

Befindet sich dabei die Aufbruchstelle in verkehrssicherem Zustand, so besteht kein Anspruch auf Kosten- oder Materialbeteiligung durch die Stadt Klingenberg a.Main, auch wenn durch den Aufbruch Neulieferungen oder Mehrarbeiten erforderlich werden (z. B. Risse in Platten oder Fahrbahnbefestigungen).

Vorläufige Instandsetzungen sind vom Antragsteller bis zur endgültigen Wiederherstellung verkehrssicher zu unterhalten.

11. Verfüllung der Baugrube

Nach Beendigung der Verlegungsarbeiten ist die Baugrube schnellstens zu verfüllen. Für die Ausführung dieser Arbeiten ist verbindlich die jeweils neueste Ausgabe des Merkblattes über das Zufüllen von Leitungsgräben, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V. 5000 Köln, Deutscher Ring 17, soweit nicht nachfolgend Abweichendes vorgeschrieben ist.

Im Stadtgebiet sind unterschiedlichste Bodenklassen anzutreffen. Bindige, nicht zu verdichtende Böden sind durch gut zu verdichtende Bodenarten (Sand, Kies oder Schotter in geeigneter Kornabstimmung und Konsistenz) zu ersetzen und standfest gemäß genanntem Merkblatt zu verdichten.

Die Stadt Klingenberg a.Main behält sich eine Nachprüfung der Verdichtung gemäß Ziffer 7 des o.a. Merkblattes auf Kosten des Antragstellers vor.

Einschlämmen ist grundsätzlich nicht gestattet. Vorstehendes gilt auch für noch nicht befestigte Verkehrsflächen, die im Laufe der nächsten 2 Jahre ausgebaut werden sollen.

Das Verfüllen und Verdichten hat regelkonform gemäß ZTV E-StB 09 zu erfolgen. Siehe auch DIN 18300.

Eine ausreichende Verdichtung ist zu protokollieren und nachzuweisen sowie der Bauverwaltung der Stadt Klingenberg a.Main zur Kenntnis vorzulegen (Eigenüberwachungsprüfung durch den Verursacher der Aufbrüche).

12. Sichern vorhandener Anlagen

Vorhandene Festpunkte (Grenz- oder Polygonsteine) müssen gesichert werden und dürfen weder beschädigt, noch verändert werden. Die Wiederherstellung der ggf. beschädigten, veränderten oder abhanden gekommenen Grenzpunkte geht zu Lasten des Bauherrn.

Bei Freilegung oder Beschädigung von Festpunkten, Rohrleitungen, Kabeln usw. ist sofort die entsprechende Verwaltung zu benachrichtigen, mit der Maßnahmen zur Sicherung zu vereinbaren sind.

13. Abnahme und Gewährleistung

Der Antragsteller hat nach Beendigung der Arbeiten gemeinsam mit der Bauverwaltung eine Abnahme mittels einer gemeinsamen Begehung der Flächen durchzuführen und zu dokumentieren.

Die Bauverwaltung ist dazu berechtigt, sofern dies erforderlich ist, zu der Abnahme auch externe Dienstleister hinzu zu ziehen. Die Entscheidung hierfür trifft die Bauverwaltung der Stadt Klingenberg a.Main.

Verläuft diese ohne Beanstandungen, beginnt die Verjährungsfrist für die Gewährleistung mit dem Tage der Abnahme. Die Fristen richten sich nach den entsprechenden technischen Vorschriften.

Für Schäden, die wegen ungenügender Verdichtung durch Setzungen entstehen, haftet der Antragsteller bis zu 10 Jahren nach Ablauf der o.a. Fristen bis zur vollkommenen Standfestigkeit der Aufbruchstelle.

Festgestellte Schäden sind sofort zu beseitigen. Kommt der Antragsteller der Aufforderung zur Beseitigung der gestellten Frist nicht nach oder muss die Stadt Klingenberg a.Main aus zwingenden Gründen (z. B. wegen Verkehrsgefährdung) die Beseitigung der Schäden selbst vornehmen, so sind die Kosten vom Antragsteller zu erstatten.

14. Folgende Vorschriften sowie allgemeinen Regeln der Technik sind generell zu beachten:

- ZTV A-StB 12
- ZTV/TL Asphalt-StB
- ZTV Fug-StB
- „Merkblatt für Schichtenverbund, Nähte und Randausbildung für Verkehrsflächen aus Asphalt“ (SNAR, Ausgabe 1998)
- ZTV E-StB 09
- DIN 18300
- RStO